

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 11.

Berlin, Montag, den 22. Mai 1905.

5. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 121.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Betr. Erleichterung des Zahlungsverkehrs S. 121.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. internationaler Anzeiger für Zollwesen S. 122. 2. **Schiffahrtsangelegenheiten:** Betr. Japanische Seeverteidigungsgebiete S. 123.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Abwärtsversteigerungen S. 123. Betr. Geschäftsbetrieb der Versteigerer S. 123. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Höchstzahl der Lehrlinge in Buchdruckereien S. 124. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben der Fischverarbeitung S. 124. Betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben S. 125. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G. S. 125. Betr. die der staatlichen Unfallversicherung im Bereiche der Anlieferungskommission zugewiesenen Baubetriebe S. 126.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Fortbildungsschulen: Betr. Fortbildungsschulunterricht für Bäckerlehrlinge S. 126. — 2. Fachschulen: Zulassung zum Besuche der vierten Baugewerkschulklasse S. 127. Bekanntmachung, betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbauschulen S. 127.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Verpflichtung der Fortbildungsschüler zum Schulbesuch an kirchlichen Feiertagen S. 128. — 2. Bücherschau: S. 128.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdinstimmend geruht,

dem Regierungs- und Gewerbeberater Rube in Diegnitz den Charakter als Geheimen Regierungsrat,

dem Kommerzienrat Johannes Naehmel in Berlin den Charakter als Geheimen Kommerzienrat

zu verleihen.

Der technische Hilfsarbeiter bei der Normal-Eichungs-Kommission Dr. Bode ist zum Eichungs-Inspektor ernannt und ihm die

Stelle des Eichungs-Inspektors für die Provinz Hannover übertragen worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Damm ist zum 1. Juni 1905 von Stettin I nach Berlin-SO. versetzt worden.

Der Baugewerkschullehrer Gantzel in Köln ist zum Königlichen Baugewerkschullehrer und der Baugewerkschullehrer Kunath in Frankfurt a/D. zum Oberlehrer ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Betr. Erleichterung des Zahlungsverkehrs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. Mai 1905.

Im Anschluß an meinen Erlaß, betreffend die Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, vom 19. Dezember 1903 (MBl. S. 421) erlaube ich Sie, den hierunter zum Abdruck gebrachten Erlaß des Herrn Finanzministers vom 7. März d. Jz., betreffend die Form von Quittungen unter Rechnungen oder Anweisungen, in welchen die ursprünglichen Beträge eine Abänderung erfahren haben, auch

für den Umfang meiner Verwaltung in Anwendung zu bringen. Zur Anweisung der nachgeordneten Kassen füge ich Überdrucke dieses Erlasses bei. Den im Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung vorhandenen Behörden und Schulen des dortigen Bezirks mit Ausnahme der Navigationschulen ist dieser Erlaß von hier aus direkt zugegangen.

In Vertretung.

IIa 1225. — I 4886.

Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier und zur gleichmäßigen Beachtung an die königlichen Oberbergämter, die königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie hier und die Direktion der königlichen Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr.

#### Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 7. März 1905.

Nach Nr. 6 des Runderlasses vom 28. September 1903, betr. Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, hat die königliche Ober-Rechnungskammer nachgelassen, daß bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, ohne Angabe des Betrages mit den Worten „Betrag erhalten“ und in Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namenschrift als Quittung“ in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten“ quittiert werden kann.

Diese vereinfachte Quittungsform ist selbstverständlich nur ausreichend, wenn der zu zahlende Betrag in der Rechnung oder der Anweisung keine Änderung erfahren hat und somit Zweifel nicht entstehen können, welcher Betrag tatsächlich gezahlt ist. Solche Zweifel können namentlich dann entstehen, wenn zu einer Anzahl von Rechnungen eine besondere Anweisung erteilt und die Quittung unter eine in ihrem Betrag abgeänderte Rechnung gesetzt wird oder wenn in einer mit Längsspalten versehenen Rechnung, in welcher nur mit Niederschrift des Namens quittiert wird, der zahlbare Betrag geändert ist. Alsdann würde es notwendig erscheinen, daß der gezahlte Betrag, wenn auch nur in Ziffern, in der Quittung wiederholt wird. Entbehrlich ist dies dagegen, wenn zwar in der Rechnung der Betrag geändert, in der unmittelbar folgenden Anweisung aber der berichtigte Betrag in Worten ausgedrückt ist und darunter quittiert wird.

Die beteiligten Kassen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Im übrigen ist darauf zu achten, daß bei Zahlungsanweisungen der zu zahlende Betrag entweder in der Anweisung selbst oder bei der rechnerischen Feststellung oder an anderer Stelle in den Belegen nicht nur in Ziffern, sondern, soweit Markbeträge in Frage kommen, auch in Worten ausgedrückt wird, damit über seine Höhe Zweifel nicht entstehen können und Fälschungsversuche tunlichst erschwert werden.

In Vertretung.

(gez.) Domböis.

I 1737 2. Aug. — II 1790 2. Aug. — III 2800 2. Aug.

An die königlichen Regierungen, die königliche Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin, die sämtlichen Provinzialsteuere direktoren und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Handelsverkehr.

Betr. internationaler Anzeiger für Zollwesen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1905.

Durch den Beitritt zum „Internationalen Verbands für die Veröffentlichung der Zolltarife“ in Brüssel stehen dem Deutschen Reiche vom 1. Juli 1904 ab fortlaufend Exemplare aller im „Internationalen Anzeiger für Zollwesen“ erscheinenden Drucksachen zu.

Die bisher eingegangenen Drucksachen werden den amtlichen Handelsvertretungen demnächst zugehen; weitere Drucksachen werden ohne besondere Ausschreiben zugestellt werden.

Zu Auftrage.

IIb 3523.

Lufensky.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

## 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

### Betr. Japanische Seeverteidigungsgebiete.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. April 1905.

Durch Bekanntmachungen des japanischen Marineministers sind die Tsugarustrasse und das Gebiet innerhalb dreier Seemeilen um die Fischerinseln, sowie die Inseln Okinawa und Amamiotschima der Untingruppe als Seeverteidigungsgebiete erklärt worden.

Sie wollen beteiligte Schifffahrtskreise Ihres Bezirks hierauf aufmerksam machen.

Zu Auftrage.

IIb 3963.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Küstenbezirke.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Stehender Gewerbebetrieb.

#### Betr. Abwärtsversteigerungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Mai 1905.

Durch den Erlaß vom 16. April 1903 (MBl. S. 144) sind die Polizeibehörden vielfach veranlaßt worden, gegen das Ausrufen von Waren auf Märkten vorzugehen, ohne die Frage zu prüfen, ob eine Versteigerung vorliegt oder nicht. Infolgedessen sind die beteiligten Gewerbetreibenden in fast allen Fällen freigesprochen worden, weil nach den Verhältnissen des Einzelfalles die Voraussetzungen einer Versteigerung nicht angenommen werden konnten. Dies veranlaßt mich, Sie zu ersuchen, den Polizeibehörden eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse vor Einleitung des Strafverfahrens zur Pflicht zu machen.

Dabei wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung davon auszugehen sein, daß eine Versteigerung nur dann vorliegt, wenn aus der Form des Ausrufens der verschiedenen von dem Verkäufer genannten Preise erhellt, daß darin das Publikum zur Abgabe von Geboten aufgefordert oder veranlaßt werden soll und wenn dieses die Waren zu jedem der ausgerufenen Preise erhält. Eine Versteigerung wird nicht in Frage kommen, wenn der Verkäufer, ohne dem Publikum namentlich durch Aufforderungen oder durch längere Zwischenpausen bei der Benennung der einzelnen Preissätze Gelegenheit zu einem Gebote zu geben, lediglich zur Hebung der Kauflust darauf hinweist, daß der Gegenstand nicht zu diesen oder jenen höheren Preisen, sondern zu einem bestimmten, an letzter Stelle genannten Mindestpreise verkauft werden soll.

Zu übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß etwaigen mit dem Ausrufen von Waren verbundenen Unzuträglichkeiten durch die auf Grund des § 69 GewD. zu erlassenden Marktordnungen begegnet werden kann.

Zu Vertretung.

III 3661.

Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten.

### Betr. Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Mai 1905.

Die Bestimmung unter Ziffer 64 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902

(MBl. S. 279) kann auch auf solche Versteigerer nachträglich angewendet werden, die vor dem Erlasse jener Vorschriften ohne Beschränkung auf einen bestimmten, örtlich abgegrenzten Bezirk angestellt und vereidigt sind.

In Vertretung.

III 3702.

Lohmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

## 2. Organisation des Handwerks.

### Betr. Höchstzahl der Lehrlinge in Buchdruckereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. April 1905.

Das Tarifamt und der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker haben bei dem Bundesrate beantragt, gemäß § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen in Buchdruckereibetrieben zu erlassen. Hierfür bringen sie die Bestimmungen des § 40 des Buchdrucker-Tarifs, die bereits jetzt für die sogenannten tariffreien Gewerbebetriebe Geltung haben, in Vorschlag.

Ich ersuche Sie, sich nach Anhörung der Handwerkskammer sowie einzelner Inhaber von größeren und kleineren Buchdruckereien und zwar auch solcher, welche der Tarifgemeinschaft nicht angehören, binnen 2 Monaten darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang es sich empfiehlt, für das Buchdrucker-Gewerbe die Bestimmungen des § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung durch einen Beschluß des Bundesrats zur Anwendung zu bringen und welche Bedenken etwa der Ausdehnung der Vorschriften des § 40 des Tarifs auf die nicht tariffreien Betriebe entgegenstehen würden.

Wenn sich der Tarif nicht bei Ihren Akten befindet, stelle ich anheim, ihn vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker in Leipzig zu beziehen.

In Vertretung.

IV 2816.

Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme derjenigen in Königsberg, Frankfurt a. O., Bromberg und Düsseldorf.

## 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

### Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben der Fischverarbeitung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Mai 1905.

Bei den Bernehmungen über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen in der Fischindustrie vor dem Beirate für Arbeiterstatistik (vgl. Druckfachen Verhandlungen Nr. 9) ist von einzelnen Auskunftspersonen auf die Gesundheitschädigungen hingewiesen worden, die sich infolge des Raßwerdens der Arbeiterinnen bei der Arbeit ergäben. Demgegenüber ist von anderen Auskunftspersonen hervorgehoben worden, daß sich Uebelständen nach dieser Richtung dadurch vorbeugen lasse, daß auf die Stein- und Zementfußböden der Arbeitsräume an den Arbeitsplätzen Holzroste untergelegt, daß die Arbeitstische mit Vorkehrungen versehen würden, die das Wasser von den Arbeiterinnen, beispielsweise durch Abschrägen der Tische nach der Mitte, fernhielten, und daß den Arbeiterinnen Schürzen aus Oluch oder Leder geliefert würden. Auf diese Weise sowie durch Bereitstellung gewärmter Ankleide- und Speiseräume werde schon jetzt in vielen Betrieben für die Abwendung von Gesundheitschädigungen Sorge getragen (zu vgl. S. 95, 99, 103, 123, 124 a. a. D.).

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Fischverarbeitung finden, dahin zu verständigen, daß sie der Verhütung von Gesundheitschädigungen für die Arbeiter in diesen Betrieben ihre Aufmerksamkeit zuwenden und erforderlichenfalls die dazu geeigneten Maßnahmen in die Wege leiten.

In Vertretung.

III 3544 II. Ang.

Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Köslin, Stralsund, Stettin, Schleswig, Stade, Lüneburg, Aurich und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## Betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Mai 1905.

Die vom Bundesrat auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember dess. Js. (RGBl. S. 312) für Ihren Bezirk zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung eigener Kinder treten mit dem 31. Dezember d. J. außer Kraft. Bereits in dem Erlasse vom 8. Januar v. J. (WBl. S. 8) ist darauf hingewiesen, daß die vom Bundesrat unter Ziffer 111 der Bekanntmachung vorgesehene Bedingung, wonach die Ausnahme auf solche Kinder beschränkt ist, welche am 1. Januar 1904 bereits über acht Jahre alt waren, den Zweck verfolgt, die Schwierigkeiten für eine volle Durchführung des Gesetzes nach Ablauf der im § 14 Abs. 1 vorgesehenen zweijährigen Übergangszeit tunlichst zu beseitigen. Es darf hiernach angenommen werden, daß sich die Vorschriften des § 13 Abs. 1 des Gesetzes auch für die in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 bezeichneten Werkstätten vom 1. Januar 1906 an im allgemeinen ohne besondere wirtschaftliche Härten durchführen lassen werden.

Um solche indessen nach Möglichkeit zu vermeiden, wird bei der erheblichen wirtschaftlichen Tragweite der Vorschriften im § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes für die Hausindustrie zunächst erneut in eine Prüfung der Frage einzutreten sein, ob und inwieweit etwa auch über den angegebenen Zeitpunkt hinaus für einzelne Arten der Werkstätten Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 erforderlich erscheinen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß solche Ausnahmen für andere als die in der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 und ihrer Anlage bezeichneten Werkstätten, Beschäftigungsarten und Bezirke nicht in Aussicht zu nehmen sind.

Daß bei den Vorschlägen für die Zulassung von Ausnahmen nirgends über das Maß des im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Betriebe unbedingt Gebotenen hinauszugehen ist, bedarf keines besonderen Hinweises. Insbesondere wird zu prüfen sein, auf welchen Zeitraum die etwa für erforderlich erachteten Ausnahmen zu begrenzen sind.

Ich ersuche Sie, hiernach alsbald die erforderlichen Ermittlungen in die Wege zu leiten. Ihren Bericht erwarte ich bis 20. Juli d. J. Auf Innehaltung des Termins lege ich Wert.

Möller.

III 3809

An die Herren Regierungspräsidenten zu Potsdam, Breslau, Liegnitz, Döbeln, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Minden, Coblenz, Düsseldorf, Aachen.

## 4. Arbeiterversicherung.

### a) Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-gesetzes genügen:

1. Krankenunterstützungskasse der Zimmerer (C. H.) in Posen,
2. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Arbeiter zu Liegnitz (C. H.),
3. „Concordia“; Kranken- und Sterbekasse zu Grenzhausen (C. H.),
4. Krankenkasse des Evangelischen Arbeiter-Vereins Köln (C. H.),
5. Krankenkasse der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge der Innungen im Kalkberge (C. H.),
6. Kranken- und Sterbekasse zu Kloppenheim (C. H.),
7. Kranken- und Begräbniskasse des Kaufmännischen Vereins zu Magdeburg (C. H.).

Berlin, den 17. Mai 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage  
Neumann.

## b) Unfallversicherung.

Betr. die der staatlichen Unfallversicherung im Bereiche der Ansiedlungskommission zugewiesenen  
Baubetriebe.

Berlin, den 11. April 1905.

Auf Grund der §§ 42 und 43 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 460/698) bestimmen wir im Einverständnis mit dem Königlichen Staatsministerium, daß die der staatlichen Unfallversicherung zugewiesenen Baubetriebe im Bereiche der Ansiedlungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen — insoweit diese Baubetriebe nicht unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft fallen (§ 1 B.U.V.G.) — der staatlichen Unfallversicherung im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung angeschlossen und demnach die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde (§ 42 B.U.V.G.) durch die für den Betriebsort zuständigen Regierungspräsidenten wahrgenommen werden. Es finden daher dieselben Ausführungsvorschriften, wie sie für die Baubetriebe im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung erlassen worden sind oder noch erlassen werden, Anwendung.

Der Finanz-Minister.  
In Vertretung.  
(gez.) Dombois.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
In Vertretung.  
(gez.) von Conrad.

Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.  
In Vertretung.  
(gez.) Holle.

I Ab 6553 II. Ang. M. f. L. — III 10695 II. Ang. M. d. ö. N. — I 1850 II. Ang. F. M.

An den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedlungskommission zu Posen.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Fortbildungsschulen.

Betr. Fortbildungsschulunterricht für Bäckerlehrlinge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Mai 1905.

Aus den auf meinen Erlaß vom 25. April 1904 (MBl. S. 116) erstatteten Berichten habe ich den Eindruck gewonnen, daß es bei den Verschiedenheiten, welche die Arbeitszeiten in den Bäckereien hinsichtlich des Beginnes und des Endes in den einzelnen Orten und den einzelnen Betrieben aufweisen, nicht möglich ist, eine einheitliche überall durchführbare Regel für die Festsetzung der Unterrichtszeit der Bäckerlehrlinge in den gewerblichen Fortbildungsschulen aufzustellen. Die Regelung wird daher von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen haben. Ich erlaube Sie, diesem Gegenstande fortdauernd Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung der an vielen Orten hervorgetretenen Mißstände Bedacht zu nehmen.

Am schwierigsten wird dies sein, wo die Zahl der Bäckerlehrlinge nicht so groß ist, daß eigene Klassen gebildet werden können, und wo deshalb bei Feststellung des Stundenplans auf die besonderen Verhältnisse im Bäckergewerbe keine Rücksicht genommen werden kann. Hier wird äußerstenfalls, wo eine gesundheitschädliche Überanstrengung nachweisbar vorliegt, nur die Entbindung jüngerer Schüler vom Unterricht übrig bleiben.

Wo die Bildung von Berufsklassen möglich ist, wird es zu erstreben sein, daß die durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55) vorgeschriebene Ruhezeit durch den Fortbildungsunterricht nicht geschmälert wird. Läßt sich dies nicht erreichen, so ist wenigstens darauf zu halten, daß die Bäckerlehrlinge den Unterricht nicht im Zustande der Ermüdung, also nicht im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitsschicht besuchen müssen, und daß die von ihnen zum Schlafen benutzte Zeit durch den Fortbildungsschulunterricht nur zu einem Zeitpunkt unterbrochen wird, an dem ohnehin durch eine Mahlzeit oder aus anderem Anlaß eine solche Unterbrechung regelmäßig geboten ist.

Ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß die Verlegung des Unterrichtes in die Abendstunden erwünscht ist, so bemerke ich, daß keine Bedenken vorliegen, in solchen Fällen nach Lage der Umstände von den in meinem Erlaß vom 20. August 1904 — MBl. S. 402 — aufgestellten Grundsätzen abzuweichen.

IIIb 1766. — III 3824.

Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

## 2. Fachschulen.

## Zulassung zum Besuche der vierten Baugewerkschulklasse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Mai 1905.

Zu Ergänzung des Erlasses vom 9. August 1899 — E. 5379 — bestimme ich hierdurch, daß außer den darin erwähnten Gehilfen der Katasterverwaltung auch die Rechengehilfen der königlichen Generalkommissionen sowie die Vermessungsgehilfen der vercideten Landmesser, die zu ihrer weiteren Ausbildung im Tiefbaufach eine Baugewerkschule besuchen wollen, in die vierte Baugewerkschulkasse aufgenommen werden können, auch wenn sie noch nicht praktisch als Maurer oder Zimmerer gearbeitet haben.

Sie wollen die Direktion der Baugewerkschule Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung versehen.

Im Auftrage.

IV 3379.

Neuhans.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. August 1899.

Ich genehmige, daß junge Leute, die bereits zwei Jahre als Gehilfen bei der Katasterverwaltung, im Wasser-, Straßen-, Eisenbahn-, Meliorationsbau oder dergleichen beschäftigt gewesen sind, und die zu ihrer weiteren Ausbildung im Tiefbaufach eine Baugewerkschule besuchen wollen, in die vierte Baugewerkschulkasse aufgenommen werden können, auch wenn sie noch nicht praktisch als Maurer oder Zimmerer gearbeitet haben. Bei der Aufnahme sind sie indes darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen, falls sie etwa nach dem Besuche der beiden unteren Baugewerkschulklassen die Absicht, Tiefbautechniker zu werden, aufgeben sollten, der Besuch der beiden oberen Hochbauklassen und die Ablegung der Prüfung an der Hochbauabteilung nur gestattet werden würde, nachdem sie noch nachträglich praktisch als Maurer oder Zimmerer gearbeitet hätten.

In Vertretung.

E. 5379.

(gez.) Lohmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

## Bekanntmachung, betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbaukschulen.

Die nächsten Prüfungen zum Nachweise der für die Aufnahme in die höheren Maschinenbaukschulen erforderlichen Kenntnisse — siehe den Erlaß vom 19. November 1901 und die Vorschriften über die Organisation der Maschinenbau- und Hüttenschulen von demselben Tage unter IVa (MBl. S. 305 und 333 ff.) — werden stattfinden:

- an den vereinigten Maschinenbaukschulen in Köln am 26. Juni d. J. und an den folgenden Tagen,
- an den vereinigten Maschinenbaukschulen in Elberfeld-Barmen vom 26. bis 28. Juni (schriftlich) und am 30. Juni (mündlich),
- an der höheren Maschinenbaukschule in Aachen vom 26. bis 28. Juni,
- „ „ „ „ = Altona vom 2. bis 7. Juni,
- „ „ „ „ = Breslau am 25. Juni (schriftlich) und 27. Juni (mündlich),
- an der höheren Maschinenbaukschule in Einbeck vom 26. bis 30. Juni,
- „ „ „ „ = Hagen i. W. am 20. und 21. Juni,
- „ „ „ „ = Posen vom 19. bis 21. Juni (schriftlich und zeichnerisch) und am 26. Juni mündlich),
- an der höheren Maschinenbaukschule in Stettin vom 19. bis 21. Juni,
- „ „ höheren Schiff- und Maschinenbaukschule in Kiel vom 26. bis 30. Juni,
- „ „ Maschinenbaukschule in Görlik am 19. Juni,
- „ „ Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg vom 8. bis 10. Juni,
- „ „ „ „ = Gleiwitz vom 5. Juni ab (schriftlich) und vom 20. Juni ab (mündlich).

Die Prüfungen können an irgend einer der genannten Anstalten abgelegt werden, gleichviel in welche höhere Maschinenbauschule der Prüfling einzutreten beabsichtigt. Meldungen zu den Prüfungen sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginne bei der Direktion der Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll, in vorgeschriebener Weise (vgl. die oben erwähnten Vorschriften) einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

Reinhaus.

IV 3002.

## VI. Nichtamtliches.

### 1. Entscheidungen der Gerichte.

**Verpflichtung der Fortbildungsschüler zum Schulbesuch an kirchlichen Feiertagen.**

Entscheidung des Kammergerichts, 1. Strafsenat, vom 10. April 1905.

Die Revision der Angeklagten erscheint zum Teil begründet.

Nach den Feststellungen haben die Angeklagten, als sie am 8. September 1904 den Unterricht in der Fortbildungsschule veräußert haben, dies nicht getan in der Meinung, an diesem Tage, als einem hohen katholischen Feiertage, zum Besuch der Fortbildungsschule nicht verpflichtet zu sein, sondern sie haben an jenem Tage die Schule nicht besuchen wollen und haben auch gewußt, ihr Fernbleiben sei nicht erlaubt und mache sie strafbar.

Einen Rechtsirrtum lassen diese auf tatsächlichen Erwägungen beruhenden Feststellungen nicht erkennen. Sie rechtfertigen, da weiter auch festgestellt ist, daß die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alten Angeklagten die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht besaßen haben, die Anwendung der §§ 4 Nr. 1, 8 des Ortsstatuts vom <sup>19. Oktober</sup> 1894 und des § 150 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung vom <sup>15. November</sup> 1894.

Der Unterricht an der Fortbildungsschule, der übrigens nach § 120 der Reichsgewerbeordnung sogar an Sonntagen stattfinden darf, falls nur die Schüler am Besuch des Gottesdienstes nicht verhindert werden, konnte zweifellos auch am 8. September 1904, dem Tage Mariae Geburt, einem staatlich nicht anerkannten Feiertage, stattfinden, und waren die Schüler verpflichtet, diesen Unterricht zu besuchen. Bei der Bemessung der Strafen hat jedoch die Strafkammer die Vorschriften des § 57 Str.G.B., obwohl sie diesen Paragraphen anzieht, nicht berücksichtigt. Nach § 150 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung beträgt die höchste zulässige Strafe 20 *M.* im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen.

Auf diese Strafe hat die Strafkammer erkannt, während nach § 57 Nr. 3 die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen war.

Aus diesem Grunde unterlag das Urteil jedoch nur hinsichtlich der ausgesprochenen Strafen der Aufhebung und war, wie gesehen, zu erkennen.

### 2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Technische Untersuchungsmethoden zur Betriebskontrolle, insbesondere zur Kontrolle des Dampfbetriebes. Zugleich ein Leitfaden für die Übungen in den Maschinenbaulaboratorien technischer Lehranstalten. Von Julius Brand, Ingenieur, Oberlehrer der königlichen vereinigten Maschinenbauschulen zu Elberfeld. Mit 168 Textfiguren und 2 lithographischen Tafeln. Berlin 1904, Verlag von Julius Springer.

Carte des chemins de fer, routes et voies navigables de la France, dressée sous la direction d'Onésime Reclus. Wm. Greve, Herausgeber, Paris X, rue de Chabrol 67. 1905. Bei Saar & Steinert, N. Eichler succ. Paris, rue Jacob 21.